

GEMEINDE KLIPPHAUSEN

FLÄCHENNUTZUNGSPLAN, 2. ÄNDERUNG

UMWELTBERICHT

Planungsträger: **Gemeinde Klipphausen**
Talstraße 3
01665 Klipphausen

Planverfasser: Planungsbüro Schubert
Architektur & Freiraum
Friedhofstraße 2
01454 Radeberg
Tel. 03528/4196 0
Fax 03528/4196 29
Internet: www.pb-schubert.de
E-Mail: info@pb-schubert.de



Radeberg, den 13. September 2017 mit redaktionellen Änderungen vom 20.12.2017

Inhaltsverzeichnis

1	Einleitung.....	5
1.1	Kurzdarstellung der Ziele und Inhalte der 2. Änderung des FNP	5
1.2	Methodik der Umweltprüfung im Rahmen der Flächennutzungsplanung.....	6
1.3	Beschreibung der Wirkfaktoren.....	6
1.4	Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen sowie ihre Berücksichtigung bei der Aufstellung des Bauleitplans	8
1.4.1	Gesetzliche Vorgaben	8
1.4.2	Umweltschutzziele aus dem Landesentwicklungsplan (LEP) 2013 sowie ihre Berücksichtigung bei der Aufstellung des Bauleitplans.....	10
1.4.3	Umweltschutzziele aus dem Regionalplan 2009 sowie ihre Berücksichtigung bei der Aufstellung des Bauleitplans	11
1.4.4	Umweltschutzziele aus dem Landschaftsplan sowie ihre Berücksichtigung bei der Aufstellung des Bauleitplans	11
2	Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	12
2.1	Schutzgut Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit.....	12
2.1.1	Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes und der Umweltmerkmale ...	12
2.1.2	Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	13
2.1.3	Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung.....	13
2.2	Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt.....	14
2.2.1	Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes und der Umweltmerkmale ...	14
2.2.2	Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	14
2.2.3	Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung.....	15
2.2.4	Betroffenheit der Natura 2000-Gebiete	16
2.2.5	Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände	16
2.3	Schutzgut Fläche	16
2.3.1	Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes und der Umweltmerkmale ...	16
2.3.2	Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	16
2.3.3	Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung.....	17
2.4	Schutzgut Boden.....	17
2.4.1	Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes und der Umweltmerkmale ...	17
2.4.2	Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	17
2.4.3	Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung.....	17
2.5	Schutzgut Wasser	18
2.5.1	Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes und der Umweltmerkmale ...	18
2.5.2	Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	18
2.5.3	Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung.....	18
2.6	Schutzgut Luft und Klima	19
2.6.1	Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes und der Umweltmerkmale ...	19
2.6.2	Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	19
2.6.3	Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung.....	19
2.7	Schutzgut Landschaftsbild, Landschaftserleben, naturbezogene Erholung.....	20
2.7.1	Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes und der Umweltmerkmale ...	20
2.7.2	Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	20
2.7.3	Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung.....	20
2.8	Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter.....	21
2.8.1	Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes und der Umweltmerkmale ...	21
2.8.2	Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	21
2.8.3	Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung.....	21

2.9	Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern	21
2.9.1	Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes und der Umweltmerkmale ...	21
2.9.2	Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	21
2.9.3	Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung	21
2.10	Kumulative Auswirkungen im Zusammenhang mit benachbarten Planungen	22
2.11	Vermeidung von Emissionen sowie sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern ...	22
2.12	Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie	22
2.13	Klimacheck	22
2.14	Darstellung von Landschaftsplänen sowie sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechtes	22
2.15	Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten mit Luftreinhalteplänen	22
2.16	Beschreibung erheblicher nachteiliger Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle und Katastrophen zu erwarten sind	23
2.17	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen	23
2.18	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	24
2.19	Steckbriefartige Zusammenfassung der Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	25
3	Zusätzliche Angaben	27
3.1	Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind	27
3.2	Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung	27
3.3	Allgemeinverständliche Zusammenfassung	28
Quellen:	29

1 EINLEITUNG

Die Erarbeitung des Umweltberichts erfolgt nach den Vorgaben des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) sowie des Baugesetzbuches (BauGB).

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB ist im Bauleitplanverfahren für die Belange des Umweltschutzes § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1a BauGB eine Umweltprüfung durchzuführen, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt werden und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Die Umweltprüfung bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans in angemessener Weise verlangt werden kann (§ 2 Abs. 4 Satz 3 BauGB).

Nach § 2a BauGB stellt der Umweltbericht einen gesonderten Teil der Begründung des Flächennutzungsplanes dar.

Im Rahmen der frühzeitigen Behörden- und TÖB-Beteiligung zur 2. Änderung des Flächennutzungsplans Klipphausen wurde um Äußerung zum ggf. weiteren erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung gebeten. Die hierzu abgegebenen Hinweise umfassen folgende Sachverhalte:

- das Plangebiet befindet sich gemäß Regionalplan 2009 in einem Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft sowie in einem Vorbehaltsgebiet oberflächennahe Rohstoffe
- Flächen zum Ausgleich sollten den Flächen, auf denen Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind ganz oder teilweise zugeordnet werden.

1.1 Kurzdarstellung der Ziele und Inhalte der 2. Änderung des FNP

Die allgemeinen Ziele und Zwecke der 2. Änderung des Flächennutzungsplans bestehen im Wesentlichen darin, die planungsrechtlichen Voraussetzungen für einen neuen Oberschulstandort im Gemeindegebiet zu schaffen. Im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung zum Bebauungsplanverfahren für den im rechtswirksamen Flächennutzungsplan dargestellten Standort am Kreuzungsbereich K8032 und S177 in Ullendorf wurde seitens der Unteren Immissionsschutzbehörde auf immissionsschutzrechtliche Konflikte wegen der benachbarten Kompostieranlage Ullendorf hingewiesen, die sich planerisch aufgrund des geringen Abstandes nicht ausräumen lassen und daher die Ausweisung eines neuen Oberschulstandortes erforderten.

Zur Vermeidung zukünftiger Nutzungskonflikte mit dem Oberschulstandort beabsichtigt die Gemeinde Klipphausen gleichzeitig, die bisherige Flächenausweisung der Gewerbeflächenbrache der ehemaligen Möbelwelt Taubenheim im rechtswirksamen Flächennutzungsplan als gewerbliche Baufläche zurückzunehmen. Insbesondere der gewerbliche Fahrverkehr würde sich negativ auf die Schulwegsicherheit auswirken. Langfristig ist der Rückbau des Gebäudebestandes und eine Flächenentsiegelung als Ausgleich für die Eingriffe, die mit der zukünftigen Baulandentwicklung in der Gemeinde verbunden sind, vorgesehen.

Der im rechtswirksamen Flächennutzungsplan dargestellte Oberschulstandort an der S 177 wird im Rahmen der 2. Änderung des Flächennutzungsplans zurückgenommen und die Fläche entsprechend ihrer bisherigen Nutzung sowie ihrer Vorrangausweisung im Regionalplan Oberes Elbtal - Osterzgebirge 2009 als Fläche für die Landwirtschaft ausgewiesen.

Im Flächennutzungsplan erfolgt die Darstellung der Grundzüge der Art der Bodennutzung gemäß § 5 Abs. 2 BauGB. Im Zuge der 2. Änderung des Flächennutzungsplans werden folgende Darstellungen geändert:

Nr.	geänderte Darstellung	bisherige Darstellung	Flächengröße in ha
1	Gemeinbedarfsfläche Schule/Sport	Fläche für die Landwirtschaft	6,7
2	Fläche für die Landwirtschaft	Gemeinbedarfsfläche Schule	5,3
3	Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	Gewerbliche Baufläche	7,5

Der Umgriff der geplanten Gemeinbedarfsfläche (Änderung Nr. 1) ist dabei so groß gewählt, dass auch innerhalb dieser ein Ausgleich für die zu erwartenden Eingriffe geschaffen werden kann. Die konkrete räumliche Verteilung von Bau- und Kompensationsflächen ist aber erst im Rahmen der ver-

bindlichen Bauleitplanung möglich, da hierfür vertiefende Untersuchungen, u.a. zum Baugrund erforderlich sind.

Der Umgriff der Änderung Nr. 2 entspricht der bisherigen Fläche für Gemeinbedarf Schule am Standort Kreuzungsbereich K8032 und S177 in Ullendorf. Die Darstellung wird vollständig zurückgenommen, da aufgrund des geringen Abstandes der benachbarten Kompostieranlage auch keine teilweise Nutzung im ursprünglich beabsichtigten Sinn möglich ist.

Die Änderung Nr. 3 entspricht der Gewerbeflächenbrache der ehemaligen Möbelwelt Taubenheim, welche vollständig zurückgebaut werden soll.

1.2 Methodik der Umweltprüfung im Rahmen der Flächennutzungsplanung

Im Rahmen der Umweltprüfung zum Flächennutzungsplan werden ausschließlich Inhalte geprüft, die auf dieser Planungsebene der vorbereitenden Bauleitplanung inhaltlich konkret darstellbar sind. Der Ausformungsspielraum nachfolgender Planungsebenen erfordert gleichfalls die dann vertiefte Prüfung der Umweltbelange auf der Ebene der jeweiligen Konkretisierung (z.B. Bebauungsplan, Hochwasserschutzkonzept usw.). Die Dokumentation der Prüfung und ihrer Ergebnisse stellt daher wertvolle Hinweise für die nachfolgende Planungsebene dar und kann im Sinne der Vermeidung von Mehrfachprüfungen angewendet werden.

Umgekehrt werden Inhalte des Flächennutzungsplans, die aus anderen Fachplanungen übernommen werden (z.B. Aufforstungsflächen der forstfachlichen Standortplanung des Staatsbetriebs Sachsenforst) nicht erneut geprüft, da sich inhaltlich keine Veränderung / Vertiefung der planerischen Aussagen ergeben hat.

Die Prüfung orientiert sich am Umweltbericht zur 1. Gesamtfortschreibung des Regionalplans Oberes Elbtal / Osterzgebirge.

Prüfgruppe A

Festlegungen, von denen erhebliche Umweltauswirkungen ausgehen könnten, sind in erster Linie Bauflächendarstellungen. Im Rahmen der Erarbeitung des Umweltberichtes wurden die Flächen, die im Entwurf des Flächennutzungsplanes eine Siedlungserweiterung oder anderweitige bauliche Änderung der Flächennutzung darstellen, einer Standortprüfung unterzogen.

Ziel der Bewertung war die Erfassung der Bedeutung der Flächen für die Umweltschutzgüter und Ihrer Empfindlichkeit gegenüber Flächeninanspruchnahme durch Bebauung bzw. Überplanung. Die Bedeutung einer Fläche resultiert aus den standörtlichen Eigenschaften und Funktionen. Besondere Funktionen erfüllt ein Gebiet z.B. als Bestandteil eines Fließgewässersystems oder eines Biotopverbundsystems. Besondere standörtliche Qualitäten ergeben sich z.B. aus dem Vorhandensein besonderer Bodenverhältnisse oder hochwertiger Biotopstrukturen.

Weiterhin kann sich die Bedeutung einer Fläche auch aus Ihren Entwicklungspotenzialen ergeben. Oftmals sind diese Entwicklungspotentiale von wesentlicher Bedeutung für die zukünftige Entwicklung bzw. Gestaltung der Landschaftsräume und der Funktionszusammenhänge innerhalb des UGs.

Prüfgruppe B

Von einer vertieften Einzelbetrachtung der von einer Darstellung ausgehenden erheblichen Umweltauswirkungen wird abgesehen, wenn die Festlegung eindeutig schutzgutunterstützend wirkt (i.d.R. Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft) und andere Schutzgüter nicht erheblich beeinträchtigt werden.

1.3 Beschreibung der Wirkfaktoren

Die möglichen Wirkfaktoren, die im Zusammenhang mit der Umsetzung der Planung auftreten können, werden im Folgenden ermittelt.

Wirkfaktoren	Schutzgüter																	
	Menschen und Gesundheit		Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt; Erhaltungsziele und Schutzweck Natura 2000					Fläche	Boden	Wasser			Klima, Luft		Landschaftsbild		Kultur- u. Sachgüter	
	Me1	Me2	TP1	TP2	TP3	TP4	TP5	Fl	Bo	Wa1	Wa2	Wa3	KL1	KL2	La1	La2	KS1	KS2
Gemeinbedarfsflächen (Änderung Nr. 1)																		
WF 1 – anlagebedingte Flächeninanspruchnahme	x	-	x	x	-	x	x	x	x	x	-	x	x	x	x	-	x	x
WF 2 – Zerschneidung funktionaler Zusammenhänge	-	-	-	x	x	-	x	-	-	-	x	-	-	x	-	x	-	-
WF 3 – betriebsbedingte Emissionen (v.a. Lärm, Licht)	-	x	-	x	-	-	x	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-
WF 4 – bauzeitliche Flächeninanspruchnahme	-	-	x	x	-	x	x	-	x	-	-	-	x	x	x	-	-	x
WF 5 – bauzeitliche Störungen	-	x	-	x	-	-	x	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-	-

Erläuterung der Schutzbelange:

Me 1	Schutzgut Menschen, Siedlung / siedlungsnaher Freiraum
Me 2	Schutzgut Menschen, Lärm- und / oder Schadstoffbelastung im Siedlungsbereich (Wohnbauflächen)
TP 1	Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt – Biototypen
TP 2	Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt – Arten inkl. Lebensräume
TP 3	Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt – Biotopverbund
TP 4	Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt – Nationale Schutzkategorien (inkl. § 30-Biotope)
TP 5	Schutzgut Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt – FFH- / SPA-Gebiete
Fl 1	Schutzgut Fläche
Bo 1	Schutzgut Boden – Natürliche Bodenfunktionen und Archivfunktion

Wa1	Schutzgut Wasser – Grundwasserneubildungsfunktion
Wa 2	Schutzgut Wasser – Strukturgüte der Fließgewässer / Gewässerqualität
Wa 3	Schutzgut Wasser – Retentionsfunktion
KL 1	Schutzgut Klima, Luft – Immissionsschutzfunktion
KL 2	Schutzgut Klima, Luft – bioklimatische Ausgleichsfunktion
La 1	Schutzgut Landschaft – Landschaftsbild
La 2	Schutzgut Landschaft – Erholungseignung
KS 1	Schutzgut Kultur- und Sachgüter – bauliche Kultur- und Sachgüter
KS 2	Schutzgut Kultur- und Sachgüter – landschaftliche Kulturgüter, archäologische Denkmäler

Im Fall der Rücknahme von Gemeinbedarfsflächen (Änderung Nr. 2) und der Ausweisung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (Änderung Nr. 3) wird von einer vertieften Einzelbetrachtung der erheblichen Umweltauswirkungen abgesehen, da die Festlegung eindeutig schutzgutunterstützend wirkt.

1.4 Umweltschutzziele aus übergeordneten Fachgesetzen und Fachplanungen sowie ihre Berücksichtigung bei der Aufstellung des Bauleitplans

1.4.1 Gesetzliche Vorgaben

Immissionsschutz

Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sind gemäß § 50 BImSchG die für eine bestimmte Nutzung vorgesehenen Flächen einander so zuzuordnen, dass schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Artikels 3 Nr. 5 der Richtlinie 96/82/EG so weit wie möglich vermieden werden. Grenz- bzw. Orientierungswerte hinsichtlich Schallimmission sind in der 16. BImSchV bzw. in der DIN 18005 verankert.

Die immissionsschutzrechtlichen Belange sind primär durch die Verlagerung des Schulstandortes berücksichtigt. In Anwendung der planerischen Vorsorgepflicht der Gemeinde Klipphausen kann die Bauleitplanung am bisherigen Vorzugsstandort nicht fortgeführt werden.

Zum neuen Standort wurden seitens der Unteren Immissionsschutzbehörde im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung keine Bedenken geäußert.

Natur- und Landschaftsschutz

Schutzgebiete

Der geplante Oberschulstandort befindet sich in jeweils ca. 750 m Abstand zum FFH-Gebiet Nr. 171 „Triebischtäler“ und zum Vogelschutzgebiet Nr. 27 „Linkselbische Bachtäler“. Im Rahmen der Umweltprüfung wurde eine Abschätzung der möglichen Betroffenheit durchgeführt (siehe Punkt 2.2).

Schutzgebiete nach §§ 23 bis 28 BNatSchG bzw. gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG sind in den Änderungsbereichen nicht vorhanden.

Artenschutz

Nach § 44 Abs. 1 BNatSchG ist es verboten, wild lebende Tiere der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören (Verletzungs- und Tötungsverbot) und wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören (Störungsverbot). Es ist außerdem verboten, Fortpflanzungs- oder Ruhestätten wild lebender Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören (Beschädigungs- und Zerstörungsverbot für Fortpflanzungs- und Ruhestätten).

Auf der Ebene des FNP ist der Artenschutz nur von allgemeiner Bedeutung, da sich aus der Darstellung im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung noch kein unmittelbares Baurecht ergibt.

Eingriffsregelung nach dem BNatSchG

Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) sind in der Abwägung nach § 1 Abs. 7 BauGB zu berücksichtigen.

Im Flächennutzungsplan der Gemeinde Klipphausen sind in großem Umfang Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ausgewiesen, die als Suchraum für Ausgleichsflächen dienen.

Die flächenkonkrete Zuordnung von Maßnahmeflächen, der Verfügbarkeitsnachweis sowie die Bilanzierung erfolgen im Rahmen der nachgeordneten verbindlichen Bauleitplanung.

Bodenschutz

Nach § 1 a BauGB sind folgende Ziele des Bodenschutzes zu beachten:

"(2) Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen. Landwirtschaftlich, als Wald und für Wohnzwecke genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. ..."

Bodenschutzbelange sind gemäß Erlass vom 24.06.2009 nach dem Leitfaden „Bodenschutz in der Umweltprüfung nach BauGB“ zu berücksichtigen und auf jeweilige Planungssituation abzustimmen.

Wasserrahmenrichtlinie der Europäischen Union

Die Europäische Wasserrahmenrichtlinie 2000/60/EU (WWRL) verfolgt mehrere Ziele wie die Verschmutzung der Gewässer zu verhindern bzw. zu reduzieren, die nachhaltige Nutzung des Wassers zu fördern, die Umwelt zu schützen, den Zustand der aquatischen Ökosysteme zu verbessern und die Auswirkungen von Überschwemmungen und Dürren abzuschwächen.

Zentrales Ziel der Richtlinie ist der gute Zustand möglichst aller Gewässer bis 2015. Im Bewirtschaftungsplan sind die Schritte festgelegt, um den Gewässerzustand nachhaltig zu verbessern. Der erste Bewirtschaftungsplan wurde im Jahr 2009 erstellt. Zwei weitere Bewirtschaftungszeiträume folgen, so dass spätestens 2021 bzw. 2027 alle Umweltziele der Richtlinie erreicht sein müssen.¹

Bei oberirdischen Gewässern gelten folgende Ziele:

- Guter ökologischer und chemischer Zustand
- Gutes ökologisches Potenzial und guter chemischer Zustand bei erheblich veränderten oder künstlichen Gewässern
- Verschlechterungsverbot

Beim Grundwasser sind folgende Ziele zu erreichen:

- Guter quantitativer und chemischer Zustand
- Umkehr von signifikanten Belastungstrends
- Schadstoffeintrag verhindern oder begrenzen
- Verschlechterung des Grundwasserzustandes verhindern

Gegenstand der WRRL sind im Baugebiet das Grundwasser und potenziell die in der Umgebung befindlichen grundwasserabhängigen Landökosysteme.

Gewässerschutz

Die Änderungsbereiche liegen in keinem rechtlich festgesetzten Trinkwasserschutzgebiet.

Klimaschutz

Das Baugesetzbuch formuliert folgende Ziele zur klimagerechten Siedlungsentwicklung in § 1 BauGB: "Die Bauleitpläne ... sollen dazu beitragen, ...den Klimaschutz und die Klimaanpassung, insbesondere auch in der Stadtentwicklung, zu fördern...." sowie in

§ 1a BauGB

"Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden."

Sachsen hat sich bereits 2001 mit dem ersten landesweiten Klimaschutzprogramm konkrete Klimaschutzziele gesetzt. Neben dem Ausbau der erneuerbaren Energien und der Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) war die Erhöhung der Energieeffizienz von besonderer Bedeutung.

Maßnahmen zur Umsetzung der Klimaschutzziele erfolgen in der Regel auf der Umsetzungsebene (Wärmegewinnung aus erneuerbaren Energien, Berücksichtigung energiesparender Bauweisen etc.).

Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel werden im Rahmen der Änderung des Flächennutzungsplans durch die Standortwahl berücksichtigt, indem weder Retentionsflächen noch Flächen mit klimatisch oder lufthygienisch relevanter Funktion in Anspruch genommen werden.

Denkmalschutz / Archäologie

Das Plangebiet liegt in einem Raum mit archäologischer Relevanz, was archäologische Kulturdenkmale im Umfeld der Änderungsbereiche belegen.

Auf der Ebene des FNP ist der Denkmalschutz nur von allgemeiner Bedeutung, da sich aus der Darstellung im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung noch kein unmittelbares Baurecht ergibt.

¹ Internetauftritt des Landesamtes für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie:
<https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/wasser/5682.htm>; aufgerufen am 20.03.2017

1.4.2 Umweltschutzziele aus dem Landesentwicklungsplan (LEP) 2013 sowie ihre Berücksichtigung bei der Aufstellung des Bauleitplans

Wiedergegeben werden die Umweltschutzziele des LEP 2013, die direkten Bezug zur 2. Änderung des Flächennutzungsplans haben.

Schutzgut	Umweltschutzziel gemäß LEP 2013	Berücksichtigung bei der 2. Änderung des FNP
Siedlungsentwicklung		
Biodiversität, Arten und Biotope; Boden, Wasser, Luft / Klima, Landschaftsbild	<p>Z 2.2.1.4: Die Festsetzung neuer Baugebiete außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile ist nur in Ausnahmefällen zulässig, wenn innerhalb dieser Ortsteile nicht ausreichend Flächen in geeigneter Form zur Verfügung stehen. Solche neuen Baugebiete sollen in städtebaulicher Anbindung an vorhandene im Zusammenhang bebaute Ortsteile festgesetzt werden.</p> <p>Z 2.2.1.6: Eine Siedlungsentwicklung, die über den aus der natürlichen Bevölkerungsentwicklung, aus den Ansprüchen der örtlichen Bevölkerung an zeitgemäße Wohnverhältnisse sowie den Ansprüchen ortsangemessener Gewerbebetriebe und Dienstleistungseinrichtungen entstehenden Bedarf (Eigenentwicklung) hinausgeht, ist nur in den zentralen Orten gemäß ihrer Einstufung und in den Gemeinden mit besonderer Gemeindefunktion zulässig</p> <p>Z 2.2.1.7: Brachliegende und brachfallende Bauflächen, insbesondere Gewerbe-, Industrie-, Militär- und Verkehrsbrachen sowie nicht mehr nutzbare Anlagen der Landwirtschaft, sind zu beplanen und die Flächen wieder einer baulichen Nutzung zuzuführen, wenn die Marktfähigkeit des Standortes gegeben ist und den Flächen keine siedlungsklimatische Funktion zukommt. Durch eine vorrangige Altlastenbehandlung auf Industriebrachen ist deren Wiedernutzbarmachung zu beschleunigen. Nicht revitalisierbare Brachen sollen rekultiviert oder renaturiert werden.</p> <p>Z 2.2.1.9: Eine Zersiedelung der Landschaft ist zu vermeiden.</p>	<p>Der Standort befindet sich am Ortsrand des Ortsteils Ullendorf in zentraler Lage im Gemeindegebiet. Im Rahmen des Vorentwurfs zum Flächennutzungsplan standen fünf Alternativstandorte zur Diskussion, von denen aufgrund der Grundstücksverfügbarkeit, des notwendigen Flächenumfangs sowie des bestmöglichen Anschlusses an den ÖPNV nur ein Standort außerhalb des vorhandenen Bebauungszusammenhangs entwicklungsfähig war. Vor allem die städtebaulich integrierten Standorte verfügen nicht über ausreichend Flächenpotenzial. Aufgrund der zentralen Lage des Ortsteils Ullendorf wurde die Suche nach einem Alternativstandort im Rahmen der 2. Änderung des FNP auf diesen Ortsteil beschränkt.</p> <p>Aufgrund der Gemeindegröße und der damit verbundenen Schülerzahl, die mit Klasse 5 von den drei Grundschulen an eine weiterführende Schule wechseln, besteht innerhalb der Gemeinde Klipphausen der Bedarf an einem zweizügigen Oberschulstandort. Gegenwärtig müssen alle Schüler ab Klasse 5 in die umliegenden Gemeinden auspendeln, da die vormalig im Gemeindegebiet vorhandenen Mittelschulen in Taubenheim und Pegenau aufgrund des großen Sanierungsbedarfs und der damals rückläufigen Schülerzahlen geschlossen wurden.</p> <p>Einer Entwicklung des Oberschulstandortes auf den bereits bebauten Flächen südöstlich der Taubenheimer Straße (Standort B der Alternativstandorte im Flächennutzungsplan) steht nach wie vor die nicht gegebene Flächenverfügbarkeit entgegen. Der Gemeinde Klipphausen stehen jedoch die westlich der Musterhaussiedlung gelegenen derzeitigen Ackerflächen zwischen Taubenheimer Straße, Kobitzscher Weg und dem im Gemeindeeigentum befindlichen Wegeflurstück 97 Gemarkung Ullendorf zur Verfügung, die von ihrer Größe her für die Entwicklung des Oberschulstandortes ebenfalls für den voraussichtlichen Flächenbedarf von ca. 5 ha ausreichend sind.</p> <p>Die Entwicklung erfolgt somit in unmittelbarer Nachbarschaft des im FNP festgelegten Siedlungskerns Taubenheim im Gemeindegebiet und vermeidet eine Zersiedelung der Landschaft.</p>

1.4.3 Umweltschutzziele aus dem Regionalplan 2009 sowie ihre Berücksichtigung bei der Aufstellung des Bauleitplans

Die Ziele der Landesplanung werden durch die Planungen des Regionalen Planungsverbandes „Oberes Elbtal / Osterzgebirge“ konkretisiert. Die erste Gesamtfortschreibung des Regionalplanes Oberes Elbtal / Osterzgebirge ist am 19.11.2009 in Kraft getreten.

Der Regionalplan weist für das Plangebiet keine Umweltschutzziele aus.

Das Plangebiet befindet sich gemäß Regionalplan 2009 jedoch in einem Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft sowie in einem Vorbehaltsgebiet oberflächennahe Rohstoffe. Vorbehaltsgebiete sind Grundsätze der Raumordnung und gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 3 Raumordnungsgesetz (RaG) Aussagen zur Entwicklung, Ordnung und Sicherung des Raums als Vorgaben für nachfolgende Abwägungs- oder Ermessensentscheidungen und in der Planung zu berücksichtigen und in die Abwägung einzustellen.

Im Rahmen der Aufstellung des FNP sowie der bisherigen verbindlichen Bauleitplanung zum Oberschulstandort wurden mögliche Alternativstandorte untersucht und dem nunmehr gewählten Standort der Vorzug gegeben, da sowohl von den räumlichen Anforderungen als auch aus fachlichen Gesichtspunkten dies die günstigste Lösung darstellt. In der Begründung zum B-Plan wurden das Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft sowie das Vorbehaltsgebiet oberflächennahe Rohstoffe benannt. Der Einrichtung einer Oberschule an diesem Standort wird seitens der Gemeinde Klipphausen im Rahmen der Abwägung dennoch der Vorzug gegeben, da hierfür im Ergebnis der o.g. Prüfung keine günstigeren Standorte zur Verfügung stehen, gleichzeitig aber große Teile des Gemeindegebietes als Vorrang- oder Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft ausgewiesen sind. Der Regionale Planungsverband hat im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung die ausreichende Berücksichtigung der regionalplanerischen Festlegung bestätigt, so dass die dargestellten Planinhalte beibehalten werden. Das Oberbergamt wies im Rahmen der Beteiligung nur auf die nördlich und westlich der Änderung Nr. 1 befindlichen Restlöcher alter Ton/Lehmgruben hin, weitere Belange des Oberbergamtes sind nicht betroffen. Mit der Verlagerung des Schulstandortes werden gleichzeitig die landwirtschaftlich höherwertigen Böden am im rechtswirksamen FNP ausgewiesenen Oberschulstandort von baulicher Entwicklung freigehalten.

1.4.4 Umweltschutzziele aus dem Landschaftsplan sowie ihre Berücksichtigung bei der Aufstellung des Bauleitplans

Für die Gemeinde Klipphausen wurde parallel zum Flächennutzungsplan der Landschaftsplan erarbeitet. Für den Änderungsbereich des neuen Oberschulstandortes enthält der Landschaftsplan folgende Zielsetzungen:

- Erhaltung von Hecken, Feldgehölzen und ruderalen Säumen (am westlich der Änderung Nr. 1 gelegenen Weg)
- Erhaltung von Hecken (östlich der Änderung Nr. 1 am Rand der Musterhaussiedlung.)

Von den landschaftsplanerischen Zielen wird durch die 2. Änderung des Flächennutzungsplans nicht abgewichen, da der vorgesehene Oberschulstandort zwischen den beiden o.g. linearen Strukturen liegt. Eine Übernahme der landschaftspflegerischen Inhalte war auch im rechtswirksamen FNP wegen ihrer lediglich nur linearen Ausdehnung nicht erfolgt.

Für die Bereiche der Änderungen Nr. 2 und 3 legt der Landschaftsplan keine Ziele fest.

2 BESCHREIBUNG UND BEWERTUNG DER UMWELTAUSWIRKUNGEN

Als Grundlage für die Prognose der Auswirkungen ist eine Bestandsanalyse der Umwelt und ihrer Bestandteile im Einwirkungsbereich des Flächennutzungsplanes durchzuführen. Die Darstellung des derzeitigen Umweltzustandes erfolgte nach den einzelnen Schutzgütern.

2.1 Schutzgut Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit

2.1.1 Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes und der Umweltmerkmale

Ausgangszustand des Schutzgutes Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit

Das Schutzgut Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit wird abgebildet durch die Teilaspekte:

- Gesundheit und Wohlbefinden
- Wohn- und Wohnumfeldfunktion
- Erholungs- und Freizeitfunktion

Als den primären Aufenthaltsort des Menschen kommt den bewohnten Siedlungsbereichen mit ihrem näheren Umfeld, das für wohnungsnahen Nutzungsansprüche (Naherholungsraum für das Erleben von Natur und Landschaft, Bewegungsraum für Sport, Spiel und Freizeit) zur Verfügung steht, eine besondere Bedeutung für die Gesundheit, die Lebensqualität und das Wohlbefinden des Menschen zu. Im Zusammenhang mit dem Schutzgut Mensch sind darüber hinaus erholungsrelevante Freiflächen im Siedlungsraum, siedlungsnahen sowie ausgewiesene Erholungsräume sowie Erholungszielorte und Elemente freizeitbezogener Infrastruktur zu erfassen.

Änderung Nr. 1

Von besonderer Bedeutung ist die im Osten an die Gemeinbedarfsfläche Schule / Sport angrenzende Musterhaussiedlung Ullendorf. Die Bauflächen sind als allgemeines Wohngebiet WA festgesetzt. Bis auf wenige Ausnahmen ist die Bebauung vollständig realisiert. Der Abstand zwischen Oberschulstandort und nächstgelegenen Wohngebäude beträgt ca. 25 m. Eine direkte Sichtbeziehung zwischen den Wohngrundstücken und dem Oberschulstandort existiert nicht, da der Gehölzbestand der Kompensationsflächen auf Flst. 91/50 und 91/51 oder der Gehölzbestand im Bereich des Parkplatzes auf Flst. 91/52 und 91/53 abschirmend wirkt. Das Wohngebiet ist als nächstgelegene schutzbedürftige Nutzung zu bewerten.

Durch das Wegenetz in Siedlungsnähe wird der siedlungsnahen Freiraum erschlossen, der sich im Umfeld der Änderung Nr. 1 einerseits aus intensiv landwirtschaftlich genutzten Flächen auf relativ ebenen Flächen, andererseits aus gehölzbestandenen und bewaldeten Talsenken der Seitentälchen der Kleinen Triebisch mit bewegter Topografie zusammensetzt.

Die überplante Fläche selbst wird derzeit bis auf die Saumbereiche entlang des westlichen Feldweges und der östlich angrenzenden Kompensationsfläche des B-Plans „Musterhaussiedlung Ullendorf“ ausschließlich intensiv landwirtschaftlich als Ackerfläche genutzt.

Änderung Nr. 2 und 3

Die Änderungen Nr. 2 und 3 erfüllen derzeit keine Funktion für das Schutzgut Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit. Die Gewerbeflächenbrache südlich der Taubenheimer Straße ist nicht zugänglich. Der ursprünglich geplante Schulstandort an der S 177 liegt außerhalb des siedlungsnahen Wohnumfeldes und besitzt aufgrund seiner straßennahen Lage an der S 177 und der intensiven Landbewirtschaftung ebenfalls keine Erholungsfunktion.

Bewertung des Schutzgutes Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit

Das Wohngebiet Musterhaussiedlung Ullendorf ist als nächstgelegene schutzbedürftige Nutzung zu für die Änderung Nr. 1 bewerten.

Die Änderungen Nr. 2 und 3 sowie deren Umfeld besitzen keine Relevanz für die o.g. Teilfunktionen des Schutzgutes Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit.

Vorbelastungen des Schutzgutes Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit

Vorbelastungen des Schutzgutes sind im Bereich der Änderung Nr. 1 nicht vorhanden.

2.1.2 Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

In Bezug auf das Schutzgut Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit würde sich bei Nichtdurchführung der Planung keine Veränderung gegenüber dem Basisszenario ergeben.

2.1.3 Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Änderung Nr. 1 – Gemeinbedarfsfläche Schule / Sport

Wirkfaktor 1 – anlagebedingte Flächeninanspruchnahme

Die Entwicklung des Oberschulstandortes hat keine Nachteile für das Schutzgut, da das örtliche Wegenetz im siedlungsnahen Freiraum und damit dessen Charakter und Erlebbarkeit erhalten bleibt.

- **Keine erheblichen Umweltauswirkungen durch die Planung**

Wirkfaktor 3 – betriebsbedingte Emissionen (Lärm, Licht)

Es sind keine relevanten Lärm- oder Geruchsimmissionen bekannt, die auf das Plangebiet des neuen Oberschulstandortes einwirken können. Das Plangebiet rückt nicht näher an das vorhandene Gewerbe heran als die bestehende Wohnbebauung².

Durch die Ansiedlung der Oberschule in Nachbarschaft des Wohngebietes Musterhaussiedlung Ullendorf sind keine Beeinträchtigungen des Schutzgutes zu erwarten. Schulen sind regulär auch im allgemeinen Wohngebiet zulässig. Da sich der Schulbetrieb auf die Tagzeiten wochentags beschränkt, sind die für die Wohnnutzung besonders maßgeblichen Nacht- und Ruhezeiten nicht betroffen.

Beeinträchtigungen der vorhandenen schutzbedürftigen Wohnnutzung in der benachbarten Musterhaussiedlung Ullendorf wären daher nur durch die Mitnutzung der Schulsportanlagen durch den Vereinssport möglich, da dieser ggf. auch in den Abendstunden und am Wochenende stattfindet. Die im Flächennutzungsplan dargestellte Gemeinbedarfsfläche Schule / Sport besitzt jedoch eine ausreichende Größe, um im nachfolgenden Bebauungsplanverfahren die Anordnung der einzelnen baulichen Anlagen so festzulegen, dass der erforderliche Abstand zwischen den durch den Vereinssport mitzunutzenden Anlagen und dem Wohngebiet eingehalten wird und das Schulgebäude eine abschirmende Wirkung übernimmt. Der Nachweis der Einhaltung der Immissionsrichtwerte der 18. BImSchV an der nächstliegenden schutzbedürftigen Bebauung durch eine Schallimmissionsprognose erfolgt im Rahmen des Bebauungsplanverfahrens.

Lichtimmissionen gehören gemäß § 3 BImSchG auch zu den zu betrachtenden Umwelteinwirkungen hinsichtlich ihrer Schädlichkeit. Sofern eine Flutlichtanlage geplant wird, sind im Rahmen der Umsetzung der Bauleitplanung Blendungen und Überschreitungen der Lichtrichtwerte entsprechend der LAI-Licht-Richtlinie bzw. dem Stand der Lichttechnik zu vermeiden. Der Nachweis kann noch nicht im Rahmen der Flächennutzungsplanung erfolgen, da mögliche abschirmende Funktion des Schulgebäudes/ Sporthalle von deren Höhe und Lage zu einer möglichen Flutlichtanlage abhängig sind.

- **Maßnahmen zur Vermeidung in den nachfolgenden Planungsphasen erforderlich**

Wirkfaktor 5 – bauzeitliche Störungen

Es ist nicht auszuschließen, dass durch Baufahrzeuge Störungen durch Abgase, Staub und Lärm auftreten. Diese sind jedoch auf die Bauzeit beschränkt und unter Beachtung des Standes der Technik sowie des Normalfalls eines Tagesbaustellenbetriebs ohne Arbeiten während der Nachtzeit nicht als erheblich und nachhaltig einzuschätzen.

- **Keine erheblichen Umweltauswirkungen durch die Planung**

Änderung Nr. 2 und 3

Die Änderungen ergeben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut. Für die Änderung Nr. 3 ergibt sich sogar eine deutliche Verbesserung gegenüber der derzeitigen Situation, da sich bei Rückbau der bestehenden Gewerbebrache der siedlungsnahen Freiraum qualitativ und quantitativ verbessert. Mögliche bauzeitliche Störungen durch Abbrucharbeiten im Bereich der Änderung Nr. 3 werden analog dieses Wirkfaktors bei Änderung Nr. 1 eingeschätzt.

- **Keine erheblichen Umweltauswirkungen durch die Planung**

² Stellungnahme LRA Meißen zum Vorentwurf des B-Plans Oberschulstandort Klipphausen

2.2 Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

2.2.1 Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes und der Umweltmerkmale

Ausgangszustand des Schutzgutes Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Änderung Nr. 1

Die überplante Fläche wird derzeit bis auf die Saumbereiche entlang des westlichen Feldweges und der östlich angrenzenden Kompensationsfläche des B-Plans „Musterhaussiedlung Ullendorf“ ausschließlich intensiv landwirtschaftlich als Ackerfläche genutzt.

Im Südosten des Plangebietes grenzt jenseits des öffentlichen Wegefurstücks eine ca. 1,2 ha große Waldfläche an, in die ein ca. 0,25 ha umfassendes stehendes Kleingewässer eingebettet ist.

Im Nordosten und Norden liegen jenseits der begrenzenden Wege intensiv genutzte Ackerflächen.

Änderung Nr. 2

Die Fläche ist gegenwärtig ebenfalls landwirtschaftlich genutzt, randlich sind v.a. lineare Gehölzstrukturen vorhanden.

Änderung Nr. 3

Südlich der Taubenheimer Straße befindet sich die Gewerbeflächenbrache der ehemaligen Möbelwelt Taubenheim. Es handelt sich um Privatflächen mit ungenutzten, überwiegend leer stehenden Gebäuden und versiegelten Freiflächen (ehemaliger Parkplatz, Zufahrten, Anlieferungszonen). Der Zugriff bzw. die Steuerung für die Gemeinde ist nicht gegeben.

Bewertung des Schutzgutes Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Die Flächen der Änderung Nr. 1 und 2 stellen mit ihrem überwiegenden Offenlandanteil und den randlichen linearen Gehölzstrukturen einen potenziellen Lebensraum für Kleinsäuger, Vogelarten des Offen- und Halboffenlandes, Gebüschbrüter und Wirbellose dar.

Aufgrund der derzeitigen intensiven Bewirtschaftung ist der Biotopwert der Ackerflächen selbst als gering einzuschätzen.

Den Gehölzflächen am westlichen Rand der Musterhaussiedlung sowie westlich der Änderung Nr. 1 kommt hingegen eine hohe Bedeutung zu, da hier ein lokaler Habitatverbund entlang der Gewässeroberläufe und Zuflüsse der Kleinen Triebisch besteht.

Die Gewerbeflächenbrache der Änderung Nr. 3 besitzt keinen Biotopwert. Es ist jedoch nicht auszuschließen, dass sich gebäudebewohnende Vogelarten angesiedelt haben.

Vorbelastungen des Schutzgutes Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Vorbelastungen des Schutzgutes sind im Bereich der Änderung Nr. 3 durch den aktuell hohen Versiegelungsgrad zu verzeichnen.

2.2.2 Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

In Bezug auf das Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt würde sich bei Nichtdurchführung der Planung keine Veränderung gegenüber dem Basisszenario ergeben, da eine Aufgabe der landwirtschaftlichen Nutzung nicht zu erwarten ist, sich die geplante Oberschule am bisherigen Standort aber wegen der Nachbarschaft der Kompostieranlage auch nicht realisieren ließe.

Im Bereich der Änderung Nr. 3 wäre die Wiederaufnahme einer gewerblichen Nutzung möglich, da die Fläche als gewerbliche Baufläche im Flächennutzungsplan dargestellt ist. In Anbetracht des bereits bestehenden hohen Versiegelungsgrades ist eine Verschlechterung des Ausgangszustandes in Bezug auf das Schutzgut jedoch kaum möglich.

2.2.3 Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Änderung Nr. 1 – Gemeinbedarfsfläche Schule / Sport

Wirkfaktor 1 – anlagebedingte Flächeninanspruchnahme

Gegenüber dem bisherigen Standort (Änderung Nr. 2) vergrößert sich der tatsächliche Flächenbedarf nicht, da das Planungsziel – zweizügiger Oberschulstandort mit Sporthalle und Sportplatz – nicht verändert wird. Die in Anspruch zu nehmenden Biotoptypen (Ackerflächen) sind identisch.

Da der Flächenbedarf für eine zweizügige Oberschule mit Sporthalle und Sportplatz insgesamt geringer als der zur Verfügung stehende Standort ist, wird davon ausgegangen, dass grünordnerische Maßnahmen auch innerhalb der Gemeinbedarfsfläche umgesetzt werden können. Die konkrete räumliche Verteilung von Bau- und Kompensationsflächen ist aber erst im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung möglich, da hierfür vertiefende Untersuchungen, u.a. zum Baugrund erforderlich sind.

Bei Umsetzung der Planung ist mit dem Verlust von ca. 6,7 ha Ackerfläche durch die Gemeinbedarfsfläche zu rechnen. Der Biotopwertverlust ist prinzipiell ausgleichbar. Erhebliche Beeinträchtigungen des Biotophaushaltes sind nicht zu erwarten. Besonders geschützte Biotope i.S. von § 30 BNatSchG sind im Änderungsbereich nicht vorhanden.

➤ **Keine erheblichen Umweltauswirkungen durch die Planung**

Wirkfaktor 2 – Zerschneidung funktionaler Zusammenhänge

Erhebliche Beeinträchtigungen der biologischen Vielfalt, die ggf. durch die Zerschneidung von Wanderkorridoren auftreten könnten, sind nicht zu erwarten, da im Plangebiet keine als Migrationskorridor geeigneten Strukturen vorhanden sind. Die möglicherweise als Leitstruktur für Fledermäuse fungierende straßenbegleitende Baumreihe am westlich gelegenen Weg und der Gehölzrand der Kompensationsfläche des B-Plans Musterhaussiedlung Ullendorf werden von der Planung nicht beeinträchtigt, da diese zur Erhaltung festgesetzt wurden.

Der benachbart gelegene Teich ist als potenzieller Amphibienlebensraum zu bewerten. Die umgebenden Waldflächen stellen einen potenziellen Landlebensraum in unmittelbarer Nähe zum Laichgewässer dar, so dass Migrationsbewegungen von Individuen über die Fläche des Plangebietes hinweg kaum zu erwarten sind, wenngleich nicht vollkommen ausgeschlossen werden kann, dass sich verbreitete Arten mit größerem Aktionsradius (z.B. Erdkröte) auch innerhalb der Ackerflächen bewegen. Die geplante Nutzung stellt für diese Individuen keine erhebliche Beeinträchtigung dar, da hiervon weder ein Kollisionsrisiko (Fahrbewegungen sind im verkehrsberuhigten Bereich nur in Schrittgeschwindigkeit erlaubt) noch die Zerschneidung von linear ausgerichteten Wanderkorridoren ausgeht.

➤ **Keine erheblichen Umweltauswirkungen durch die Planung**

Wirkfaktor 3 – betriebsbedingte Emissionen (Lärm, Licht, Bewegungsunruhe)

Nicht auszuschließen ist das Vorkommen von Vogelarten, v.a. des Halboffenlandes (an den bestehenden Gehölzsäumen) und unter Umständen auch des Offenlandes (in der Ackerfläche). Die an das Plangebiet angrenzenden Säume und Gehölze werden zwar selbst nicht in Anspruch genommen, allerdings verlieren sie dennoch ihre Habitatfunktion für störungsempfindliche Arten.

➤ **Vermeidungs- / CEF-Maßnahmen in der nachfolgenden Planungsphase erforderlich**

WF 4 bauzeitliche Flächeninanspruchnahme

Eine bauzeitliche Flächeninanspruchnahme über die dargestellte Gemeinbedarfsfläche hinaus ist ggf. für die Verlegungen von Erschließungsleitungen an Anbindepunkte außerhalb des Plangebietes erforderlich. Die Flächeninanspruchnahme ist temporär begrenzt und es ist davon auszugehen, dass der ursprüngliche Zustand nach Abschluss der Bauarbeiten wieder hergestellt wird.

Mit der Baufeldfreimachung können jedoch artenschutzrechtliche Verbotstatbestände verbunden sein, wenn Brut- und Fortpflanzungsstätten und Lebensräume betroffen sind und damit Tiere im Zuge der Baufeldfreimachung gestört, verletzt oder getötet werden.

➤ **Vermeidungs- / CEF-Maßnahmen in der nachfolgenden Planungsphase erforderlich**

Wirkfaktor 5 – bauzeitliche Störungen

Durch den Baustellenverkehr und durch Erdarbeiten kommt es zu Lärm- und u.U. zu Lichtemissionen. Es ist jedoch davon auszugehen, dass deren Intensität nicht höher ist als die der betriebsbedingten Emissionen.

- **Keine zusätzlichen erheblichen Umweltauswirkungen durch die Planung**

Änderung Nr. 2

Die Änderungen ergeben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut, da der gegenwärtige Zustand erhalten bleibt. Baumaßnahmen finden nicht statt.

- **Keine erheblichen Umweltauswirkungen durch die Planung**

Änderung Nr. 3

Dauerhaft ergeben sich deutliche Verbesserungen gegenüber der derzeitigen Situation, da die Vorbelastungen beseitigt werden. Von Relevanz sind daher nur die bauzeitlichen Wirkfaktoren.

WF 4 bauzeitliche Flächeninanspruchnahme

Eine bauzeitliche Flächeninanspruchnahme über die derzeit versiegelte Fläche hinaus ist voraussichtlich nicht erforderlich. Mit den Rückbaumaßnahmen können jedoch artenschutzrechtliche Verbotstatbestände verbunden sein, wenn Brut- und Fortpflanzungsstätten an Gebäuden betroffen sind und damit Tiere im Zuge der Baufeldfreimachung gestört, verletzt oder getötet werden.

- **Vermeidungs- / CEF-Maßnahmen im Rahmen der Ausführung erforderlich**

Wirkfaktor 5 – bauzeitliche Störungen

Durch den Baustellenverkehr und durch Abrissarbeiten kommt es zu Lärm- und u.U. zu Lichtemissionen. Es ist jedoch davon auszugehen, dass deren Intensität nicht höher ist als die der betriebsbedingten Emissionen im Fall einer weiteren gewerblichen Nutzung der Fläche.

- **Keine zusätzlichen erheblichen Umweltauswirkungen durch die Planung**

2.2.4 Betroffenheit der Natura 2000-Gebiete

Der geplante Oberschulstandort befindet sich in jeweils ca. 750 m Abstand zum FFH-Gebiet Nr. 171 „Triebischtäler“ und zum Vogelschutzgebiet Nr. 27 „Linkselbische Bachtäler“. Aufgrund dieses Abstandes und der Tatsache, dass das anfallende Schmutzwasser des Schulstandortes ordnungsgemäß in die zentrale Schmutzwasserkanalisation eingebunden wird, kann eine Beeinträchtigung der Erhaltungsziele der Natura 2000-Gebiete ausgeschlossen werden.

2.2.5 Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände

Da sich aus der Änderung des Flächennutzungsplans noch kein unmittelbares Baurecht ergibt, erfolgt die Ableitung von konkreten artenschutzrechtlich begründeten Vermeidungs- oder CEF-Maßnahmen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung (Bebauungsplan) bzw. für Einzelvorhaben (Gebäudeabbruch) als naturschutzrechtliche Auflage auf der Zulassungsebene.

Grundsätzliche naturschutzrechtliche Bedenken wurden im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung nicht geäußert.

2.3 Schutzgut Fläche

2.3.1 Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes und der Umweltmerkmale

Im Bereich der Änderung Nr. 1 ist das Schutzgut Fläche mit Ausnahme der angrenzenden vorhandenen Wege vollständig in unversiegeltem Zustand vorhanden (Umfang: 6,7 ha).

Im Bereich der Änderung Nr. 2 ist das Schutzgut Fläche ebenfalls vollständig in unversiegeltem Zustand vorhanden, allerdings wurde eine Inanspruchnahme von 5,3 ha bereits durch den rechtswirksamen Flächennutzungsplan planungsrechtlich vorbereitet.

Im Bereich der Änderung Nr. 3 ist das Schutzgut Fläche auf 7,5 ha mit einem Versiegelungsgrad von > 80 % vollständig vorbelastet.

2.3.2 Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

In Bezug auf das Schutzgut Fläche würde sich bei Nichtdurchführung der Planung keine Veränderung gegenüber dem Basisszenario ergeben.

2.3.3 Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Wirkfaktor 1 – anlagebedingte Flächeninanspruchnahme

Durch die Planänderung wird lediglich die Lage des Oberschulstandortes geändert, ohne dass sich der tatsächliche Flächenbedarf vergrößert. Die vorgesehene Rückbau- und Entsiegelungsmaßnahme von 7,5 ha wirkt sich darüber hinaus positiv auf das Schutzgut Fläche aus.

- **Keine erheblichen Umweltauswirkungen durch die Planung**

2.4 Schutzgut Boden

2.4.1 Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes und der Umweltmerkmale

Ausgangszustand des Schutzgutes Boden

Ausgangssubstrat der Bodenbildung im Untersuchungsraum sind überwiegend Löss und Lössderivate. Während westlich von Ullendorf durch die Lage am Steinberg mäßig trockene und wechsellöckere Parabraunerde bzw. Braunerde-Parabraunerde aus Lösslehm als Leitbodenform dominieren, sind die Böden am bisher geplanten Oberschulstandort schwach bis mittel vernässte bzw. Parabraunerde-Pseudogleye vertreten.

Bewertung des Schutzgutes Boden

Die Böden besitzen aufgrund der hohen bis sehr hohen natürlichen Bodenfruchtbarkeit, des hohen bis sehr hohen Wasserspeichervermögens und des mittleren bis hohen Filter- und Puffervermögens für Schadstoffe Werte und Funktionen von besonderer Bedeutung. Gleichzeitig besitzen die Böden im Geltungsbereich eine sehr hohe Erosionsgefährdung.

Böden mit besonderen Standorteigenschaften als Voraussetzung für eine besondere Biotopentwicklungsfunktion sind im Plangebiet nicht vorhanden, ebenso keine Böden mit landschaftsgeschichtlicher Bedeutung.

Vorbelastungen des Schutzgutes Boden

Für die überplanten Flächen sind nach dem aktuellen Kenntnisstand der unteren Abfall- und Bodenschutzbehörde keine Eintragungen im Sächsischen Altlastenkataster (SALKA) bekannt, die einen Altlastenverdacht begründen würden.

Vorbelastungen des Schutzgutes sind im Bereich der Änderung Nr. 3 durch einen Versiegelungsgrad von > 80 % vorhanden. Am neuen und am bisherigen Oberschulstandort sind die Böden durch eine sehr hohe Erosionsgefährdung gekennzeichnet.

2.4.2 Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

In Bezug auf das Schutzgut Boden würde sich bei Nichtdurchführung der Planung keine Veränderung gegenüber dem Basisszenario ergeben.

2.4.3 Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Änderung Nr. 1 – Gemeinbedarfsfläche Schule / Sport

Wirkfaktor 1 – anlagebedingte Flächeninanspruchnahme

Die Retentions- und biotische Ertragsfunktion geht bei Umsetzung der Planung auf der maximal zu versiegelnden Fläche vollständig verloren. Gegenüber dem bisherigen Standort (Änderung Nr. 2) vergrößert sich der tatsächliche Flächenbedarf allerdings nicht, da das Planungsziel – zweizügiger Oberschulstandort mit Sporthalle und Sportplatz – nicht verändert wird.

Analog der Einschätzung zum bisherigen Standort sowie zur naturschutzfachlichen Eingriffsregelung ist ein Ausgleich an anderer Stelle im Gemeindegebiet möglich. Im Flächennutzungsplan der Gemeinde Klipphausen sind in großem Umfang Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ausgewiesen, die als Suchraum für Ausgleichsflächen dienen.

- **Maßnahmen zur Kompensation erforderlich**

WF 4 bauzeitliche Flächeninanspruchnahme

Eine bauzeitliche Flächeninanspruchnahme über die dargestellte Gemeinbedarfsfläche hinaus ist ggf. für die Verlegungen von Erschließungsleitungen an Anbindepunkte außerhalb des Plangebietes erforderlich.

derlich. Die Flächeninanspruchnahme ist temporär begrenzt und es ist unter Berücksichtigung des Schutzes von Oberboden während der Baumaßnahmen davon auszugehen, dass der ursprüngliche Zustand nach Abschluss der Bauarbeiten wieder hergestellt wird. Gemäß § 202 BauGB ist der Mutterboden, der bei der Errichtung baulicher Anlagen sowie bei wesentlichen anderen Veränderungen der Erdoberfläche ausgehoben wird, in nutzbarem Zustand zu erhalten und vor Vernichtung oder Vergeudung zu schützen (DIN- Norm 18915 und DIN- Norm 19731).

➤ **Keine erheblichen Umweltauswirkungen durch die Planung**

Änderung Nr. 2 und 3

Die Änderungen ergeben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut. Für den Bereich der Änderung Nr. 3 ergibt sich sogar eine deutliche Verbesserung gegenüber der derzeitigen Situation, da nach Rückbau der bestehenden Gewerbebrache im Umfang von 7,5 ha die Flächen mit anfallendem Boden anderer Bauvorhaben angedeckt werden können, so dass sie langfristig wieder dem Naturhaushalt zur Verfügung stehen.

➤ **Keine erheblichen Umweltauswirkungen durch die Planung**

2.5 Schutzgut Wasser

2.5.1 Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes und der Umweltmerkmale

Ausgangszustand des Schutzgutes Wasser

Die Änderungsbereiche befinden sich in keinem Gebiet mit besonderem wasserrechtlichen Schutzstatus, so dass die Anforderungen des Allgemeinen Gewässerschutzes einzuhalten sind. Oberflächengewässer sind in den Änderungsbereichen nicht vorhanden.

Bewertung des Schutzgutes Wasser

Das Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung ist am neuen Oberschilstandort als ungünstig eingestuft. Die Durchlässigkeit der Lockergestein-Deckschichten wird mit $> 10^{-6}$ bis 10^{-4} angegeben³, so dass der Fläche für die Grundwasserneubildung eine mittlere Bedeutung zugeordnet wird.

Im Bereich der Änderung Nr. 2 ist der im Festgestein vorhandene Grundwasserleiter durch die Überdeckung mit wechselndem Aufbau der Versickerungszone hauptsächlich aus Löss und Lösslehm mit einem Anteil bindiger Bildungen von 20 – 80 % und einem Flurabstand von $> 5 - 10$ m relativ geschützt. Hinsichtlich der Grundwasserneubildung und der Niederschlagsretention bestehen hier Einschränkungen durch die bestehende Nutzung sowie natürlichen Bodenverhältnisse (Staunässe, geringe Versickerungsfähigkeit). Die Grundwasserneubildungsrate ist mit 50 mm/a gering.

Vorbelastungen des Schutzgutes Wasser

Vorbelastungen des Schutzgutes sind im Bereich der Änderung Nr. 3 durch einen Versiegelungsgrad von > 80 % vorhanden, der eine Grundwasserneubildung am Standort verhindert. Zu Regenrückhalteanlagen liegen keine Angaben vor, so dass ggf. die Gefahr durch Hochwasserabflussspitzen im Starkregenfall besteht.

2.5.2 Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

In Bezug auf das Schutzgut Wasser würde sich bei Nichtdurchführung der Planung keine Veränderung gegenüber dem Basisszenario ergeben.

2.5.3 Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Änderung Nr. 1 – Gemeinbedarfsfläche Schule / Sport

Wirkfaktor 1 – anlagebedingte Flächeninanspruchnahme

Bei Umsetzung der Planung fallen auf den Gemeinbedarfsflächen infolge der Versiegelung erhöhte Mengen an Oberflächenwasser an.

Im weiteren Planverfahren sollen die Versickerungsmöglichkeiten für Regenwasser geprüft werden. Sofern die standörtlichen Verhältnisse eine Versickerung zulassen, ist vorgesehen, das unbelastete Niederschlagswasser zu versickern. Damit geht dieses dem Landschaftswasserhaushalt nicht verloren. Sofern eine Versickerung nicht möglich ist, wird die Ableitung des Oberflächenwassers von den

³ <http://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/infosysteme>

Bauflächen und Verkehrsflächen als nicht erheblich für den Grundwasserhaushalt bewertet, da keine Werte und Funktionen besonderer Bedeutung für den Grundwasserhaushalt betroffen sind. Voraussichtliche erhebliche Beeinträchtigungen des Oberflächenwasserhaushalts sind ebenfalls nicht zu erwarten, wenn die Ableitung über Rückhalteanlagen erfolgt. Stoffeinträge in das Grund- oder Oberflächenwasser sind durch die geplante Nutzung nicht zu erwarten.

- **Maßnahmen zur Vermeidung in den nachfolgenden Planungsphasen erforderlich**

Wirkfaktor 2 – Zerschneidung funktionaler Zusammenhänge

Der Wirkfaktor ist für die Änderungsbereiche ohne Relevanz, da keine linearen Fließgewässerstrukturen vorhanden sind.

- **Keine erheblichen Umweltauswirkungen durch die Planung**

Änderung Nr. 2 und 3

Die Änderungen ergeben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut. Für den Bereich der Änderung Nr. 3 ergibt sich sogar eine deutliche Verbesserung gegenüber der derzeitigen Situation, da nach Rückbau der bestehenden Gewerbebrache im Umfang von 7,5 ha die Flächen versickerungsfähig hergestellt werden, so dass sie langfristig wieder dem Naturhaushalt zur Verfügung stehen.

- **Keine erheblichen Umweltauswirkungen durch die Planung**

2.6 Schutzgut Luft und Klima

2.6.1 Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes und der Umweltmerkmale

Ausgangszustand des Schutzgutes Luft und Klima

Das Klima des Untersuchungsgebietes wird dem Klimagebiet „Mittelsächsisches Hügellandklima“ zugeordnet. Das Jahresmittel der Lufttemperatur liegt bei ca. 8,6°C, das des Jahresniederschlages zwischen 600 und 620 mm. Die Hauptwindrichtung ist West.

Bewertung des Schutzgutes Luft und Klima

Offene landwirtschaftliche Flächen, besonders Grünland und feuchtes Ackerland auf Verebnungsflächen und in weiten Talanfangsmulden mit einer Neigung von mindestens 3-4 % fungieren als Kaltluftentstehungsgebiete. Flächen mit regionaler Bedeutung dieser Funktion sind im Regionalplan als Kaltluftentstehungsgebiete ausgewiesen. Für die Änderungsbereiche liegt keine regionale Bedeutung für die Kaltluftentstehung vor.

Aufgrund der topographischen Lage besitzen die jeweils nach Norden geneigten Offenlandflächen zwar eine lokale klimatische Funktion als Kaltluftentstehungsgebiet, jedoch keine Ausgleichsfunktion für umliegende Ortslagen, die bei Umsetzung der Planung verloren gehen würde. Klimatisch wirksame Strukturen (Gehölze) sind im Änderungsbereich nur randlich vorhanden.

Vorbelastungen des Schutzgutes Luft und Klima

Vorbelastungen des Schutzgutes sind im Umfeld der Änderungsbereiche 1 und 3 nicht vorhanden. Im Umfeld des Änderungsbereiches zwei befindet sich eine genehmigte Kompostieranlage, die als Vorbelastung bei der Ausweisung des Oberschulstandortes zwingend zu berücksichtigen war.

2.6.2 Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

In Bezug auf das Schutzgut Klima und Luft würde sich bei Nichtdurchführung der Planung keine Veränderung gegenüber dem Basisszenario ergeben.

2.6.3 Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Änderung Nr. 1 – Gemeinbedarfsfläche Schule / Sport

Wirkfaktor 1 – anlagebedingte Flächeninanspruchnahme

Kleinklimatische Veränderungen ergeben sich durch die Abnahme der Verdunstungsmöglichkeiten und den Temperaturanstieg über versiegelten Flächen. Da die Fläche keine klimatische Ausgleichsfunktion für die umliegenden Ortslagen besitzt, kann diese Funktion nicht wesentlich beeinträchtigt werden. Flächen mit Immissionsschutzfunktion sind am Standort nicht vorhanden.

- **Keine erheblichen Umweltauswirkungen durch die Planung**

Wirkfaktor 2 – Zerschneidung funktionaler Zusammenhänge

Der Wirkfaktor ist für die Änderungsbereiche ohne Relevanz, da keine Frisch- oder Kaltluftabflussbahnen von den Plangebietsflächen zu Belastungsbereichen vorhanden sind.

- **Keine erheblichen Umweltauswirkungen durch die Planung**

WF 4 - bauzeitliche Flächeninanspruchnahme

Eine bauzeitliche Flächeninanspruchnahme über die dargestellte Gemeinbedarfsfläche hinaus ist ggf. für die Verlegungen von Erschließungsleitungen an Anbindepunkte außerhalb des Plangebietes erforderlich. Die Flächeninanspruchnahme ist temporär und räumlich begrenzt und es ist davon auszugehen, dass der ursprüngliche Zustand nach Abschluss der Bauarbeiten wieder hergestellt wird.

- **Keine erheblichen Umweltauswirkungen durch die Planung**

Änderung Nr. 2 und 3

Die Änderungen ergeben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut.

- **Keine erheblichen Umweltauswirkungen durch die Planung**

2.7 Schutzgut Landschaftsbild, Landschaftserleben, naturbezogene Erholung

2.7.1 Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes und der Umweltmerkmale

Die Erhaltung der „Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft“ in ihrer natürlich und kulturhistorisch geprägten Form sowie die Erhaltung der natürlichen Erholungseignung der Landschaft ist ein Ziel des Naturschutzes und in den Naturschutzgesetzen verankert (BNatSchG, SächsNatSchG). Natur und Landschaft üben Wirkungen auf den Menschen aus, die auf das sinnliche Erleben der Landschaft ausgerichtet sind, welches auch das Störungspotenzial mit einschließt.

Der Oberschulstandort ist durch seine Ortsrandlage und das angrenzende Wegenetz als siedlungsnaher Freiraum für die wohnortnahe Erholung von Bedeutung. Das Landschaftsbild wird im Bereich des Steinbergs durch den Wechsel von Intensivackerflächen und Gehölzrändern geprägt, ist allerdings in südlicher Richtung durch die Gewerbeflächenbrache der ehemaligen Möbelwelt Taubenheim stark vorbelastet.

2.7.2 Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

In Bezug auf das Schutzgut Landschaftsbild würde sich bei Nichtdurchführung der Planung keine Veränderung gegenüber dem Basisszenario ergeben.

2.7.3 Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Änderung Nr. 1 – Gemeinbedarfsfläche Schule / Sport

Wirkfaktor 1 – anlagebedingte Flächeninanspruchnahme

Am geplanten Oberschulstandort sind keine landschaftsbildprägenden Strukturen vorhanden, die verloren gehen könnten. Der Charakter des Landschaftsbildes bleibt insgesamt unverändert.

- **Keine erheblichen Umweltauswirkungen durch die Planung**

Wirkfaktor 2 – Zerschneidung funktionaler Zusammenhänge

Die örtlichen Wegebeziehungen bleiben erhalten.

- **Keine erheblichen Umweltauswirkungen durch die Planung**

WF 4 - bauzeitliche Flächeninanspruchnahme

Eine bauzeitliche Flächeninanspruchnahme über die dargestellte Gemeinbedarfsfläche hinaus ist ggf. für die Verlegungen von Erschließungsleitungen an Anbindepunkte außerhalb des Plangebietes erforderlich. Die Flächeninanspruchnahme ist temporär und räumlich begrenzt und es ist davon auszugehen, dass der ursprüngliche Zustand nach Abschluss der Bauarbeiten wieder hergestellt wird.

- **Keine erheblichen Umweltauswirkungen durch die Planung**

2.8 Schutzgut Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

2.8.1 Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes und der Umweltmerkmale

Denkmalschutzrechtliche Belange werden von den Planungen bzw. einer Nutzungsänderung berührt, weil die betroffenen Flächen Teil einer Kulturlandschaft von hoher archäologischer Relevanz sind (mittelsächsisches Lösshügelland).

Die im FNP erfassten archäologischen Kulturdenkmäler umfassen nur die derzeit bekannten. Der Kenntnisstand im Planungsgebiet beruht hauptsächlich auf Luftbildern, Bodeneingriffen und umfangreichen Aufsammlungen von Oberflächenfunden. Deshalb dürfte nicht nur die Ausdehnung einzelner Denkmalflächen erheblich größer, sondern auch der Bestand an archäologischen Denkmälern wesentlich umfangreicher sein.

Die Änderungsbereiche befinden sich außerhalb historisch gewachsener Ortslagen, so dass Bau- oder Gartendenkmale nicht betroffen sind.

Sonstige umweltrelevante Sachgüter sind in den Änderungsbereichen ebenfalls nicht vorhanden.

2.8.2 Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

In Bezug auf das Schutzgut Kultur- und Sachgüter würde sich bei Nichtdurchführung der Planung keine Veränderung gegenüber dem Basisszenario ergeben.

2.8.3 Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Es ist erforderlich, im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes für das neue Schulzentrum archäologische Voruntersuchungen durchzuführen. Diese können z. B. in Grabungsschnitten zur Erkundung evtl. vorhandener archäologischer Denkmale bestehen. Daraus können sich dann archäologische Ausgrabungen ergeben.

- **Maßnahmen zur Vermeidung in den nachfolgenden Planungsphasen erforderlich**

2.9 Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern

2.9.1 Bestandsaufnahme und Bewertung des Umweltzustandes und der Umweltmerkmale

Grundsätzlich bestehen zwischen allen Schutzgütern Wechselwirkungen. Die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Schutzgütern sind unterschiedlich ausgeprägt. Dabei hängen die Intensität und die Empfindlichkeit der Wechselbeziehungen von der Wertigkeit, der Empfindlichkeit und der Vorbelastung der einzelnen Schutzgüter ab.

Die Wechselwirkungen sowie Auswirkungen auf Wechselwirkungen wurden in die Betrachtung der Schutzgüter integriert. Darüber hinaus gehende Wechselwirkungen von besonderer Bedeutung sind für die drei Standorte nicht relevant, da sie einer intensiven Bewirtschaftung unterliegen bzw. versiegelt sind und somit der Bezug zwischen den abiotischen Standortfaktoren und der natürlichen Biotopausstattung ohne Bedeutung ist.

2.9.2 Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

In Bezug auf die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern würde sich bei Nichtdurchführung der Planung keine Veränderung gegenüber dem Basisszenario ergeben.

2.9.3 Entwicklungsprognose des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

In Bezug auf die Änderung der Lage der Gemeinbedarfsfläche Schule / Sport ergeben sich folgende potenzielle Auswirkungen auf Wechselbeziehungen zwischen den Schutzgütern:

Bodenversiegelung → Verminderung der Grundwasserneubildung, Hochwassergefahr
Bodenversiegelung → Lebensraumverlust für Tiere und Pflanzen

Auswirkungen auf die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern können nicht vollständig ausgeschlossen werden. Gegenüber dem bisherigen Standort (Änderung Nr. 2) vergrößert sich der tatsächliche Flächenbedarf allerdings nicht, da das Planungsziel – zweizügiger Oberschulstandort mit Sporthalle und Sportplatz – nicht verändert wird, so dass durch die Planänderung keine zusätzlichen Auswirkungen auf die Wechselbeziehungen ergeben.

Die für die Vermeidung, Minimierung und Kompensation der einzelnen Schutzgüter vorzusehenden Maßnahmen wirken multifunktional und sind daher geeignet, erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Wechselwirkungen zu vermeiden bzw. zu kompensieren.

- **Keine erheblichen Umweltauswirkungen durch die Planung**

2.10 Kumulative Auswirkungen im Zusammenhang mit benachbarten Planungen

An dieser Stelle wird abgeprüft, ob die planerischen Darstellungen raumbezogene Umweltauswirkungen haben können, die sich räumlich überlagern. Relevante Wirkfaktoren sind großräumig wirksame Effekte wie Zerschneidung, erhöhter Oberflächenwasserabfluss oder Lärmbelastungen.

Im Umfeld des geplanten Oberschulstandortes werden keine anderen Vorhaben planerisch vorbereitet, die in der obigen schutzgutbezogenen Entwicklungsprognose zu beachten wären.

2.11 Vermeidung von Emissionen sowie sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern

Stoffliche Emissionen gehen vom geplanten Oberschulstandort abgesehen vom temporären Einsatz der Baufahrzeuge nicht aus. Stoffeinträge in das Grund- oder Oberflächenwasser sind durch die geplante Nutzung nicht zu erwarten. Der Standort wird an die öffentliche Kanalisation und das Hausmüllentsorgungssystem angeschlossen.

2.12 Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie

Maßnahmen zur Umsetzung der Klimaschutzziele erfolgen in der Regel auf der Umsetzungsebene (Wärmegewinnung aus erneuerbaren Energien, Berücksichtigung energiesparender Bauweisen etc.).

2.13 Klimacheck

Aufgabe des Klimachecks ist es, zusammenfassend zu prüfen und darzustellen, welchen Beitrag der Flächennutzungsplan der Gemeinde Klipphausen zur Bewältigung der Herausforderung des Klimawandels leistet. Während in der Umweltprüfung im Kern betrachtet wird, welche Auswirkungen von den Darstellungen des FNP auf die Umwelt ausgehen, ist im Gegensatz dazu der Grundgedanke des Klimachecks, inwieweit der FNP hinsichtlich der Folgen des Klimawandels unterstützend und entlastend wirkt.

Maßnahmen zur Anpassung an den Klimawandel werden im Rahmen der Änderung des Flächennutzungsplans durch die Standortwahl berücksichtigt, indem weder Retentionsflächen noch Flächen mit klimatisch oder lufthygienisch relevanter Funktion in Anspruch genommen werden.

2.14 Darstellung von Landschaftsplänen sowie sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechtes

Für die Gemeinde Klipphausen wurde parallel zum Flächennutzungsplan der Landschaftsplan erarbeitet. Für den Änderungsbereich des neuen Oberschulstandortes enthält der Landschaftsplan folgende Zielsetzungen:

- Erhaltung von Hecken, Feldgehölzen und ruderalen Säumen (am westlich der Änderung Nr. 1 gelegenen Weg)
- Erhaltung von Hecken (östlich der Änderung Nr. 1 am Rand der Musterhaussiedlung.)

Von den landschaftsplanerischen Zielen wird durch die 2. Änderung des Flächennutzungsplans nicht abgewichen, da der vorgesehene Oberschulstandort zwischen den beiden o.g. linearen Strukturen liegt. Eine Übernahme der landschaftspflegerischen Inhalte war auch im rechtswirksamen FNP wegen ihrer lediglich nur linearen Ausdehnung nicht erfolgt.

Für die Bereiche der Änderungen Nr. 2 und 3 legt der Landschaftsplan keine Ziele fest.

Sonstige Pläne des Umweltrechtes, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechtes sind für die Änderungsbereiche ohne Relevanz.

2.15 Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten mit Luftreinhalteplänen

Luftreinhaltepläne liegen für das Gemeindegebiet nicht vor.

2.16 Beschreibung erheblicher nachteiliger Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle und Katastrophen zu erwarten sind

Im Umkreis von mindestens 5.000 m um den geplanten Oberschulstandort sind keine Betriebe, die der Störfallverordnung unterliegen, vorhanden. Am gewählten Standort besteht daher kein erhöhtes Risiko für schwere Unfälle.

Der Standort liegt darüber hinaus außerhalb von überschwemmungsgefährdeten Gebieten. Am gewählten Standort besteht daher kein erhöhtes Risiko für Katastrophen.

2.17 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich erheblich nachteiliger Umweltauswirkungen

Die Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft können als potentielle Flächen für Ausgleichsmaßnahmen im Sinne des § 1a (3) BauGB erachtet werden. Eine Zuordnung der Eingriffsflächen zu den Maßnahmenflächen erfolgt auf der Ebene des Flächennutzungsplans in der Regel noch nicht, da der konkrete Eingriffsumfang erst im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ermittelt und die Verfügbarkeit über die Kompensationsflächen in der Satzung oder mittels städtebaulichem Vertrag auf der Ebene des B-Plans geregelt wird.

Der Flächennutzungsplan bildet den vorbereitenden Bauleitplan und somit die Grundlage für den Bebauungsplan. Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung ist die Festlegung von Maßnahmen zur Vermeidung der artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände (CEF-Maßnahmen) sowie zum naturschutzfachlichen Ausgleich entsprechend der Eingriffsregelung des BNatSchG erforderlich, für die v.a. die im rechtswirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Klipphausen dargestellten Flächen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft dargestellten Flächen als Suchraum zur Verfügung stehen.

Im Flächennutzungsplan der Gemeinde Klipphausen sind in großem Umfang naturschutzfachlich begründete Kompensationsflächen dargestellt, u.a. die im Rahmen der 2. Änderung des FNP aufgenommene 7,5 ha große Maßnahmenfläche südlich des geplanten Oberschulstandortes (Änderung Nr. 3). Die Fläche würde ausreichend groß sein, um die Eingriffe durch den Oberschulstandort auszugleichen. Da auf der Ebene des FNP die konkrete Flächenverfügbarkeit aber nicht abgeprüft wird, ist eine rechtliche Zuordnung zum Eingriffsvorhaben nicht möglich. Hinzu kommt, dass der FNP nur die Grundzüge der geplanten Flächennutzung darstellt. Der Umgriff der geplanten Gemeinbedarfsfläche ist dabei so groß gewählt, dass auch innerhalb dieser ein Ausgleich für die zu erwartenden Eingriffe geschaffen werden kann. Die konkrete räumliche Verteilung von Bau- und Kompensationsflächen ist aber erst im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung möglich, da hierfür vertiefende Untersuchungen, u.a. zum Baugrund erforderlich sind.

Im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung sind aus artenschutzrechtlichen Gründen vorzugsweise am Rand der Gemeinbedarfsfläche für die Artengruppen der Halboffenland- und Gebüschbrüter neue, optimierte Strukturen geschaffen. Natürlich begrünte oder mit standortangepassten Kultur- und Wildpflanzen angesäte Säume, die von Hochstauden geprägt sind und erst im Herbst oder in einem mehrjährigen Rhythmus gemäht werden, sind optimale Brut- und Nahrungshabitate für Braunkehlchen, Feldlerchen, Neuntöter, Schafstelzen sowie Wachteln. Dornenreiche heimische Einzelgebüsche, bzw. kleine Gruppen innerhalb der blütenreichen Grünlandsäume als Ansitzmöglichkeiten für Braunkehlchen, Neuntöter und Schafstelze.

Darüber hinaus sind in den nachfolgenden Planungsphasen (v.a. im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung) Vermeidungsmaßnahmen in Bezug auf

- Lärm- und Lichtimmissionen in das angrenzende Wohngebiet,
- Rückhaltung / Versickerung des anfallenden Niederschlagswassers
- Betroffenheit archäologischer Kulturdenkmäler
- Bauzeitenregelung zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände festzulegen.

2.18 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Städtebaulich stellte der bisherige Standort GB 1 in Ullendorf in zentraler Lage am Knotenpunkt mehrerer ÖPNV-Linien die günstigste von insgesamt 5 geprüften Schulstandort-Alternativen dar. Infolge nicht ausräumbarer Immissionsschutzkonflikte musste erneut eine Verlagerung erfolgen, da die Flächen der ehemaligen Möbelwelt auch nach erneuter Abprüfung nicht für die Gemeinde zur Verfügung stehen. Aufgrund der zentralen Lage des Ortsteils Ullendorf wurde die Suche nach einem Alternativstandort auf diesen Ortsteil beschränkt. Von besonderem Vorteil ist die zentrale Lage im Gemeindegebiet am Knotenpunkt mehrerer ÖPNV-Linien. Seitens der Verkehrsgesellschaft Meißen wurde daher auch der bisherige Standort bereits im FNP-Verfahren mit favorisiert.

Einer Entwicklung des Oberschulstandortes auf den bereits bebauten Flächen südöstlich der Taubenheimer Straße (Standort B der Alternativstandorte im Flächennutzungsplan) steht nach wie vor die nicht gegebene Flächenverfügbarkeit entgegen. Der Gemeinde Klipphausen stehen jedoch die westlich der Musterhaussiedlung gelegenen derzeitigen Ackerflächen zwischen Taubenheimer Straße, Kobitzscher Weg und dem im Gemeindeeigentum befindlichen Wegestück 97 Gemarkung Ullendorf zur Verfügung, die von ihrer Größe her für die Entwicklung des Oberschulstandortes ebenfalls für den voraussichtlichen Flächenbedarf von ca. 5 ha ausreichend sind.

2.19 Steckbriefartige Zusammenfassung der Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

Gemeinbedarfsfläche Oberschulstandort mit Sportanlagen Ullendorf GB			
Lage	Ullendorf, Steinberg		
Größe	6,7 ha		
Schutzgebiete	--		
Besonderheiten	Waldfläche westlich angrenzend		
Vorgaben des Regionalplans	Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft Vorbehaltsgebiet oberflächennahe Rohstoffe		
Ziele/ Maßnahmen des Landschaftsplans	keine		
Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung			
Schutzgüter/Funktionen	Entwicklungsprognose des Umweltzustandes	Voraussichtliche erhebliche Beeinträchtigungen	V/M/A/E möglich
Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit	WF 1: Veränderung des siedlungsnahen Wohnumfeldes	keine, da örtliches Wegenetz und Landschaftsbildcharakter erhalten bleibt	nicht erforderlich
	WF 3: Lärmemissionen durch Sportplatznutzung	möglich aufgrund der Nachbarschaft des Wohngebietes Musterhaussiedlung Ullendorf	ja (Schallschutzmaßnahmen)
	WF 5: Bauzeitliche Störungen	keine, da nur temporär	nicht erforderlich
Arten und Biotope, biologische Vielfalt	WF 1: Verlust von Acker mit geringem Biotopwert.	Keine, da Biotopwert des Ackers gering	nicht erforderlich
	WF 2: Zerschneidung funktionale Zusammenhänge	Keine, da keine Migrationskorridore betroffen	nicht erforderlich
	WF 3: Lärm, Licht, Bewegungsunruhe v.a. durch Sportplatznutzung	möglich, Betroffenheit aufgrund Siedlungsnähe aber gering.	ja (Ersatzhabitate)
	WF 4: bauzeitlicher Verlust von potenziellem Bruthabitat von Vogelarten des Offen- und Halboffenlandes	möglich, Betroffenheit aufgrund Siedlungsnähe aber gering.	ja (Bauzeitenregelung)
	WF 5: bauzeitliche Störungen	keine, da nicht höher ist als die der betriebsbedingten Emissionen	nicht erforderlich
Fläche	WF 1: Flächeninanspruchnahme durch Schulstandort	Keine zusätzliche, da Standort ggü. rechtswirksamen FNP nur verschoben wird	nicht erforderlich
Boden	WF 1: Verlust / Veränderung von Böden mit Werten und Funktionen besonderer Bedeutung	Zu erwarten infolge der Flächenversiegelung	ja (Kompensationsmaßnahmen)
	WF 4: bauzeitliche Flächeninanspruchnahme	keine, da nur temporär	nicht erforderlich
Wasser	WF 1: Verringerung der Infiltrationsfläche infolge der Versiegelung / Überbauung	möglich, Betroffenheit aufgrund fehlender Werte und Funktionen von besonderer Bedeutung aber gering	ja (Versickerung bzw. Rückhaltung)
	WF 2: Zerschneidung funktionale Zusammenhänge	Keine, da keine Fließgewässer betroffen	nicht erforderlich

Fortsetzung nachfolgende Seite

Fortsetzung von vorhergehender Seite

Klima/Luft	WF 1: Flächeninanspruchnahme	Keine, die Fläche besitzt keine besonderen bioklimatischen oder lufthygienischen Funktionen.	<i>nicht erforderlich</i>
	WF 2: Zerschneidung funktionale Zusammenhänge	Keine, da keine Frisch- oder Kaltluftabflussbahnen von den Plangebietsflächen zu Belastungsbereichen vorhanden sind.	<i>nicht erforderlich</i>
Landschaftsbild	WF 1: Veränderung des siedlungsnahen Wohnumfeldes	keine, da Landschaftsbildcharakter erhalten bleibt	<i>nicht erforderlich</i>
	WF 2: Zerschneidung funktionale Zusammenhänge	keine, da örtliches Wegenetz erhalten bleibt	<i>nicht erforderlich</i>
	WF 4: bauzeitliche Flächeninanspruchnahme	keine, da nur temporär	<i>nicht erforderlich</i>
Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	WF 1: Flächeninanspruchnahme	möglich, da Kulturlandschaft hohe archäologische Relevanz besitzt	Ja (archäologische Voruntersuchungen)
Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	Bodenversiegelung → Verminderung der Grundwasserneubildung, Hochwassergefahr Bodenversiegelung → Lebensraumverlust für Tiere und Pflanzen	Keine zusätzliche, da Standort ggü. rechtswirksamen FNP nur verschoben wird	<i>nicht erforderlich</i>
Natura 2000	Keine Betroffenheit aufgrund des räumlichen Abstandes von > 750 m	keine	<i>nicht erforderlich</i>
Kumulationseffekte	Im Umfeld des geplanten Oberschulstandortes werden keine anderen Vorhaben planerisch vorbereitet, die in der obigen schutzgutbezogenen Entwicklungsprognose zu beachten wären.		
Emissionen / Abfall / Abwasser	Der Standort wird an die öffentliche Kanalisation und das Hausmüllentsorgungssystem angeschlossen.		
Berücksichtigung Klimaschutzziele	Maßnahmen zur Umsetzung der Klimaschutzziele erfolgen in der Regel auf der Umsetzungsebene		
Klimacheck	Berücksichtigung durch Standortwahl, indem weder Retentionsflächen noch Flächen mit klimatisch oder lufthygienisch relevanter Funktion in Anspruch genommen werden.		
Störfall-Katastrophenrisiko	Keine Störfallbetriebe im Umkreis von 5 km vorhanden, Lage außerhalb überschwemmungsgefährdeter Gebiete		
Zusammenfassende Einschätzung der Verträglichkeit	Im Ergebnis der Umweltprüfung für die geplante Gemeinbedarfsfläche wurde festgestellt, bei Umsetzung der Planung unter Beachtung der im nachgeordneten B-Plan-Verfahren festzusetzenden Vermeidungs-, Minderungs-, Schutz- sowie Ausgleichsmaßnahmen erhebliche Umweltauswirkungen vermeidbar/ ausgleichbar sind.		
Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung			
	Bei Nichtdurchführung der Planung würde sich keine Veränderung gegenüber dem Basisszenario ergeben.		
Planungshinweise, Vorschläge zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation des Eingriffs			
Menschen einschließlich der menschlichen Gesundheit	Im B-Plan sind die Teilnutzungen räumlich möglichst so anzuordnen, dass das Störungspotenzial für die Wohnbebauung minimiert wird (Freianlagen auf der Westseite der Gemeinbedarfsfläche, abschirmende Gebäude auf Ostseite). Sofern das nicht möglich ist, ist die Notwendigkeit zusätzlicher Lärmschutzmaßnahmen zu prüfen.		
Arten und Biotope, biologische Vielfalt	Habitataufwertung und Schaffung von Ersatzhabitaten im Umfeld des Schulstandortes. Bauzeitliche Vermeidungsmaßnahmen zum Schutz potenziell vorkommender Brutvogelarten.		
Boden	Die Möglichkeit von Entsiegelungsmaßnahmen zur Umsetzung von Kompensationsverpflichtungen ist vorrangig zu prüfen.		
Wasser	Im B-Plan sind Flächen für die Versickerung bzw. Rückhaltung von Regenwasser festzusetzen.		
Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	Im Rahmen der Aufstellung des B-Plans für das neue Schulzentrum sind archäologische Voruntersuchungen durchzuführen (z. B. Grabungsschnitte zur Erkundung evtl. vorhandener archäologischer Denkmale).		
Anderweitige Planungsmöglichkeiten (Alternativen)			
	Städtebaulich stellte der bisherige Standort GB 1 in Ullendorf in zentraler Lage am Knotenpunkt mehrerer ÖPNV-Linien die günstigste von insgesamt 5 geprüften Schulstandort-Alternativen dar. Infolge nicht ausräumbarer Immissionsschutzkonflikte musste erneut eine Verlagerung erfolgen, da die Flächen der ehemaligen Möbelwelt auch nach erneuter Abprüfung nicht für die Gemeinde zur Verfügung stehen.		

3 ZUSÄTZLICHE ANGABEN

3.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind

Die umweltbezogenen Informationen für die Beurteilung der einzelnen Flächenausweisungen entstammen folgenden Quellen:

Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie: Karten und GIS-Daten zu den Fachthemen Geologie, Boden, Wasser, Natur, biologische Vielfalt.

Regionaler Planungsverband Oberes Elbtal-Osterzgebirge: Regionalplan 2009; Umweltbericht zum Regionalplan 2009.

Staatsbetrieb Sachsenforst: GIS-Daten zum Waldzustand, zur Waldflächenentwicklung und zu den Waldfunktionen.

Sächsisches Landesamt für Denkmalpflege (LfD): Informationen zu Schutzgebieten nach SächsDSchG, Kulturdenkmalliste.

Sächsisches Landesamt für Archäologie (LfA): GIS-Daten zu Bodendenkmalen.

Die verwendete Methodik bei der Umweltprüfung ist dem Abschnitt 1.2 zu entnehmen. Bei der Zusammenstellung der diesbezüglichen Angaben sind keine Schwierigkeiten aufgetreten, da die Angaben vollständig den o.g. Quellen bzw. dem Landschaftsplan entnommen werden konnten.

3.2 Hinweise zur Durchführung der Umweltüberwachung

Durch die Umweltüberwachung sollen insbesondere unvorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen frühzeitig ermittelt werden, um diese durch geeignete Maßnahmen zu kompensieren. Entsprechend den Vorgaben des § 4 c BauGB müssen die Gemeinden überwachen, ob und inwieweit unvorhergesehene Umweltauswirkungen infolge der Durchführung ihrer Planung eintreten. Dies dient der frühzeitigen Ermittlung unvorhergesehener nachteiliger Auswirkungen. Gemäß § 4c BauGB sind zu diesem Zwecke auch die Informationen der Behörden nach § 4 (3) BauGB zu nutzen.

Wie im Abschnitt 2 beschrieben, können nach eingehender Prüfung von den Darstellungen des Flächennutzungsplans ausgehende erhebliche Umweltauswirkungen ausgeschlossen werden, in mehreren Fällen allerdings nur unter Berücksichtigung entsprechender Vermeidungs- bzw. Ausgleichsmaßnahmen. Der Gemeinde Klipphausen als Planungsträger nachfolgender B-Plan- bzw. Satzungsverfahren obliegt dabei die Beachtung der jeweiligen umweltbezogenen Sachverhalte im Rahmen der Planaufstellung.

Generell zu beachten sind artenschutzrechtliche Tatbestände im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung bzw. der einzelnen Bauvorhaben.

Im Satzungsverfahren sind die naturschutzfachliche Eingriffsregelung anzuwenden und der Ausgleich konkret auf nachweislich verfügbaren Flächen festzusetzen. Die Möglichkeit von Entsiegelungsmaßnahmen zur Umsetzung von Kompensationsverpflichtungen ist nach den Handlungsempfehlungen zur Bewertung und Bilanzierung von Eingriffen im Freistaat Sachsen 2003 vorrangig zu prüfen.

Besonderes Augenmerk ist auf die Hochwasserproblematik zu richten. Im Rahmen nachfolgender Planverfahren ist deshalb jeweils der Nachweis der erforderlichen Rückhalteeinrichtungen zu bringen.

3.3 Allgemeinverständliche Zusammenfassung

Die 2. Änderung des Flächennutzungsplans der Gemeinde Klipphausen war einer Umweltprüfung zu unterziehen und dementsprechend ein Umweltbericht zu erstellen. Im Mittelpunkt des vorliegenden Umweltberichtes stehen die Prüfung potenzieller, erheblicher Umweltauswirkungen der planerischen Neuausweisung, die Benennung der Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen sowie die Kurzdarstellung der Gründe für die Wahl der Alternativen.

Als wesentliche Ergebnisse der Umweltprüfung sind zu nennen:

- Durch die Bauflächendarstellungen der 2. Änderung des Flächennutzungsplans werden unter Beachtung der in der nachgeordneten Planung (B-Plan, Satzungsverfahren) festzusetzenden Vermeidungs-, Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen keine erheblichen Beeinträchtigungen der Umweltschutzgüter zu erwarten sein.
- Die Erhaltungsziele der nächstgelegenen Natura 2000 – Gebiete sind von der Planung nicht betroffen.
- Die Belange der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung können auf der Ebene der Flächennutzungsplanung als vorbereitende Bauleitplanung nur generalisiert und überschlägig abgehandelt werden. Durch die umfangreichen Festlegungen von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft, von Aufforstungsflächen und Flächen für den Hochwasserrückhalt sind schutzgutübergreifend maßgeblich positive Umweltauswirkungen zu erwarten. Diese Flächen stellen ein ausreichend großes Potenzial an Kompensationsflächen für die mit der Bauflächenentwicklung verbundenen Eingriffe in Natur und Landschaft dar.
- Kumulationseffekte bezüglich der Hochwasserproblematik sind im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung durch entsprechende Festsetzungen (Rückhaltung / Versickerung) auszuschließen.
- Alternative Ausweisungen sind derzeit nicht möglich, da im Gemeindegebiet hierfür keine Flächen zur Verfügung stehen.
- Die Überwachung der Umweltauswirkungen der FNP-Darstellungen erfolgt in der Regel auf Fachgutachten gestützt auf Basis der Festsetzungen der nachfolgenden Planungsphase.

QUELLEN:

Bastian O., Schreiber K. F.: Analyse und ökologische Bewertung der Landschaft, Spektrum Verlag, Heidelberg - Berlin, 1999.

BfN - Bundesamt Für Naturschutz (Hrsg.), Hänel, K. Dr.-Ing.: Interpretations- und Anwendungshilfen zu den Karten der Lebensraumnetzwerke, Stand 27.02.2012. Kassel.

Mannsfeld K., Richter H.: "Naturräume in Sachsen", Deutsche Akademie für Landeskunde, Selbsterlag Leipzig, 2008.

Sächsisches Landesamt für Umwelt und Geologie: Handbuch zur Altlastenbehandlung Teil 3, Gefährdungsabschätzung, Pfad und Schutzgut Grundwasser, Dresden 1995.

Sächsisches Landesamt Für Umwelt und Geologie (Hrsg), Bräutigam, T. Dr., Kleinstäuber G. Dr.: Bodenatlas des Freistaates Sachsen, Teil 2. Standortkundliche Verhältnisse und Bodennutzung, aus: Materialien zum Bodenschutz 1997.

Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie: "Biotoptypenliste Sachsen", Freistaat Sachsen, 2010.

Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie: Rote Liste Wirbeltiere, Samenpflanzen im Freistaat Sachsen, Dresden, 1999

Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie: Managementplan 168: „Linkselbische Täler zwischen Dresden und Meißen“, 2010.

Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie: Managementplan 171: „Triebisch-täler“, 2010.

Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie: Managementplan 189: „Separate Fledermausquartiere und -habitate im Großraum Dresden“, 2012.

Datengrundlagen:

Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie: Europäische Wasserrahmenrichtlinie, 2017, abrufbar unter:
<https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/wasser/5682.htm>

Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie: Auswertekarten Bodenschutz 1:50.000, 2017, abrufbar unter:
<http://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/infosysteme/weboffice101/synserver?project=boden-bbw50&language=de&view=bbw50&client=html>

Sächsisches Landesamt für Umwelt, Landwirtschaft und Geologie: Interaktive Karte der Schutzgebiete in Sachsen, abrufbar unter:
<http://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/infosysteme/weboffice/synserver?project=natur&language=de&view=schutzgebiete>

Landesamt für Umwelt und Geologie: Kartiereinheiten der CIR-Biotoptypen- und Landnutzungskartierung Sachsen, Freistaat Sachsen, 02/2007

Landesamt für Umwelt und Geologie: Ergebnisse der CIR-Biotoptypen- und Landnutzungskartierung, 2017, abrufbar unter:
<https://www.umwelt.sachsen.de/umwelt/natur/25140.htm>